

Aktenzeichen: 5 AZR 399/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 15. Juni 1983
- 5 AZR 399/82 -

I. Arbeitsgericht Stuttgart Urteil vom 19. Januar 1982
- 14 b Ca 221/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 23. Juni 1982
Baden-Württemberg - 3 Sa 73/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Lohnfortzahlung und Nahauslösung

Gesetz: LohnFG § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 3 Satz 1; Manteltarifvertrag für die Arbeiter und Angestellten in der Metallindustrie in Nordwürttemberg/Nordbaden vom 29. Oktober 1979 (MTV Metall BW) § 12; Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaues mit Anmerkungen vom 30. April 1980 (BMTV) § 7

Leitsatz: Nahauslösungen nach dem Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaues mit Anmerkungen vom 30. April 1980 (BMTV) gehören nicht zum fortzuzahlenden Arbeitsentgelt im Sinne von § 12 Manteltarifvertrag für die Arbeiter und Angestellten in der Metallindustrie in Nordwürttemberg/Nordbaden vom 29. Oktober 1979 (MTV Metall BW).



5 AZR 399/82

3 Sa 73/82 Baden-Württemberg

Verkündet am
15. Juni 1983

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 1983 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Flachsenberg und Werner für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 23. Juni 1982 - 3 Sa 73/82 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob und inwieweit eine tariflich vorgesehene Nahauslösung für Montagestammarbeiter bei der Berechnung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle zu berücksichtigen ist.

Der Kläger war bei der Beklagten als Montagestammarbeiter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fanden der Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaues mit Anmerkungen vom 30. April 1980 (BMTV) sowie der Manteltarifvertrag für die Arbeiter und Angestellten in der Metallindustrie in Nordwürttemberg/Nordbaden vom 29. Oktober 1979, der zum 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist (MTV Metall BW), Anwendung. Die in Betracht kommenden tariflichen Bestimmungen lauten:

"§ 12 MTV Metall BW

Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

12.3.1 Die Lohnfortzahlung des Arbeiters errechnet sich wie folgt:

Hinsichtlich der Lohnhöhe durchschnittlicher Stundenverdienst der letzten abgerechneten 13 Wochen bzw. 3 Monate bei Monatsabrechnung vor Beginn der Krankheit. Der durchschnittliche Stundenverdienst errechnet sich aus dem Gesamtverdienst des Ar-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

beiters (einschließlich Mehrarbeitsvergütung) in dem betreffenden Zeitraum einschließlich aller Zulagen und Zuschläge, jedoch ohne Auslösungen, Zuschüsse und ähnliche Zahlungen sowie einmalige Zuwendungen, geteilt durch die Zahl der bezahlten Stunden ohne Mehrarbeitsstunden."

Bundesmontagetarifvertrag

§ 7 Nahmontage

7.1 Begriff

Nahmontage ist eine Montage, bei der dem Montagestammarbeiter die tägliche Rückkehr zu seiner Wohnung zumutbar ist.

Die Zumutbarkeit bestimmt sich nach § 6.1.1 und § 6.1.2.

§ 6.1.1 lautet:

Die tägliche Rückkehr ist zumutbar, wenn der Zeitaufwand außerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für Hin- und Rückweg 3 1/2 Stunden nicht übersteigt.
...

7.3 Nahauslösung

7.3.1 Die Nahauslösung ist eine Pauschalerstattung, die den Mehraufwand bei auswärtigen Arbeiten abdecken soll.

Dazu Anmerkung 6:

Die Regelung über Nahauslösung trägt dem Umstande Rechnung, daß die Beschäftigung auf einer außerbetrieblichen Arbeitsstelle eine längere Abwesenheit des Montagestammarbeiters von zu Hause erfordert. Die längere Abwesenheit bedingt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Mehraufwendungen während des Erreichens der Montagestelle und auf der Montagestelle, die pauschal erstattet werden. Eine Vergütung für den Zeitaufwand erfolgt nicht.

7.3.11 Soweit und solange Auslösungen zu versteuern sind, werden sie nach Maßgabe der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wie Arbeitsentgelt behandelt."

Vom 18. März bis 28. April 1981 war der Kläger arbeitsunfähig krank. In den drei vorausgegangenen abgerechneten Monaten war der Kläger als Monteur auf ständig wechselnden Baustellen beschäftigt worden. Dabei hatte er Anspruch auf eine Nahauslösung gemäß § 7 Abschnitt 3 BMTV. Diese Nahauslösung ließ die Beklagte bei der Berechnung des durchschnittlichen Stundenverdienstes unberücksichtigt. Damit war der Kläger nicht einverstanden. Er hat die Auffassung vertreten, der Anteil an der Auslösung, den er versteuert habe, müsse bei der Berechnung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts berücksichtigt werden (§ 7 Abschnitt 3.11 BMTV). Die Beklagte müsse ihm daher weitere 322,40 DM - der Betrag ist rechnerisch unstreitig - für die Dauer der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit zahlen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
322,40 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, nach § 12 Abschnitt 3.1 MTV Metall BW dürften Auslösungen - dazu gehörten auch die Auslösungen nach dem BMTV - nicht bei der Berechnung des durchschnittlichen Stundenverdienstes berücksichtigt werden. Diese tarifliche Regelung gehe nach § 2 Abs. 3 Satz 1 LohnFG der gesetzlichen Regelung (§ 2 Abs. 1 LohnFG) vor.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert; es hat die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils verlangt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

1. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Ansprüche des Klägers auf Lohnfortzahlung für den fraglichen Zeitraum nach § 12 Abschnitt 3.1 MTV Metall BW berechnet werden müssen.

Von der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts (§ 2 Abs. 1 und 2 LohnFG) kann durch Tarifvertrag abgewichen werden (§ 2 Abs. 3 LohnFG). Danach kann der Tarifvertrag eine andere Berechnung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts vorschreiben (vgl. BAG Urteil vom 2. Oktober 1974 - 5 AZR 555/73 - AP Nr. 5 zu § 2 LohnFG, zu II 1 der Gründe; Urteil vom 28. Januar 1982 - 6 AZR 911/78 - AP Nr. 11 zu § 2 LohnFG, zu II 4 der Gründe). Das gilt auch, wenn sich die tarifliche Regelung zuungunsten des Arbeiters auswirkt (vgl. Kehrman/Pelikan, LohnFG, 2. Aufl. 1973, § 2 Rz 27).

Von dieser Befugnis haben die Tarifvertragsparteien im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Sie haben nicht nur im Vergleich zur gesetzlichen Regelung eine andere Berechnungsmethode gewählt (Bezug auf einen bereits abgerechneten Lohnzahlungszeitraum anstelle des Lohnausfallprinzips), sie haben auch abschließend geregelt, wie Lohnhöhe und Anzahl der fortzuzahlenden Arbeitsstunden ermittelt werden sollen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

2. Nach § 12 Abschnitt 3.1 MTV Metall BW gehört zum durchschnittlichen Stundenverdienst die Vergütung, die der Arbeiter für seine eigentliche Arbeitsleistung erhält. Das ist der tarifliche oder der einzelvertraglich vereinbarte Stunden-, Wochen- oder Monatslohn. Dazu kommen kraft ausdrücklicher tariflicher Regelung die in dem betreffenden Zeitraum verdienten Mehrarbeitsvergütungen sowie die Zulagen und Zuschläge zum Grundlohn. Dagegen gehören nicht zum Gesamtverdienst des Arbeiters die Auslösungen, Zuschüsse und ähnliche Zahlungen. Schließlich bleiben einmalige Zuwendungen außer Betracht. Zu den Auslösungen, die bei der Berechnung des Gesamtverdienstes nicht berücksichtigt werden dürfen, gehören auch, wie das Berufungsgericht mit Recht sagt, die nach dem Bundesmontagetarifvertrag zu zahlenden Auslösungen, und zwar sowohl Fernauslösungen als auch Nahauslösungen.

Der MTV Metall BW will danach unterscheiden zwischen Lohn im engeren Sinne und den Beträgen, die der Arbeiter als Ersatz für Mehraufwendungen bei Beschäftigung auf auswärtigen Baustellen erhält. Eine solche Unterscheidung ist sinnvoll. Ein Mehraufwand aus Anlaß der Beschäftigung auf auswärtigen Baustellen entsteht nicht, wenn der Arbeiter arbeitsunfähig krank ist und sich an seinem Wohnort aufhält.

3. Die nach § 7 Abschnitt 3 BMTV geschuldete Nahauslösung braucht der Arbeitgeber nach § 12 Abschnitt 3.1 MTV Metall BW bei der Berechnung des Gesamtverdienstes nicht zu berücksichtigen.

a) Die Parteien des BMTV haben die Nahauslösung ausdrücklich als Pauschalerstattung bezeichnet, die den Mehraufwand bei auswärtigen Arbeiten abgelten soll (vgl. Anm. 6 zu § 7 Abschnitt 3.1 BMTV). Damit ist die gesamte Nahauslösung gemeint und nicht nur Teile, etwa die Teile, die der Arbeiter im Einzelfall zu versteuern hat. An diese tarifliche Wertung ist der Kläger gebunden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

b) Etwas anderes folgt auch nicht aus § 7 Abschnitt 3.11 BMTV. Der Kläger meint zwar, diese Bestimmung habe eine besondere Bedeutung im Falle der Arbeitsunfähigkeit eines Montagestammarbeiters. Für diesen Fall bestimme sie, daß der zu versteuernde Teil der Nahauslösung zum fortzuzahlenden Arbeitsentgelt werde. Damit verkennt er jedoch die Bedeutung dieser tariflichen Bestimmung.

Bereits der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat sich mit der Tragweite der für Fernauslösungen gleichlautenden Regelung des § 6 Abschnitt 4.3 BMTV befaßt. Zu dieser Bestimmung hat er die Auffassung vertreten, die Vorschrift enthalte keine Regelung über die Berechnung des im Krankheitsfalle und im Urlaub fortzuzahlenden Arbeitsentgelts, sie gebe dem Arbeitnehmer nur einen Anspruch auf ordnungsgemäße Abrechnung (vgl. Urteil vom 28. Januar 1982 - 6 AZR 911/78 - AP Nr. 11 zu § 2 LohnFG, zu II 3 der Gründe).

Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat in bezug auf die hier anzuwendende Bestimmung des § 7 Abschnitt 3.11 BMTV (betr. Nahauslösung) an. § 7 Abschnitt 3.11 BMTV enthält keine Regelung darüber, wie im Falle der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit der fortzuzahlende Lohn zu berechnen ist. Der BMTV regelt nur die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter. Er will seinem erklärten Zweck nach (vgl. die Bezeichnung dieses Tarifvertrags) nur die mit den besonderen Arbeitsbedingungen zusammenhängenden Fragen regeln. Dadurch unterscheidet er sich von den Manteltarifverträgen, die auch allgemeine Arbeitsbedingungen - z. B. Arbeitszeit, Tariflohn, Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle, Arbeitsbefreiungen, Urlaub - regeln. Deshalb ist die Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts nicht im BMTV, sondern ausschließlich im MTV Metall BW geregelt (anders noch Urteil des Senats vom 2. Oktober 1974 - 5 AZR 555/73 - AP Nr. 5 zu § 2 LohnFG, zum Vorläufer des hier anzuwendenden BMTV, zu II 1 a der Gründe). Besondere

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Regelungen sind nur insoweit erforderlich, wie dem Montagearbeiter im Krankheitsfalle Aufwendungen entstehen können, die erstattet werden müssen. Das kann bei Montagestammarbeitern, die auf einer Fernmontage beschäftigt werden, der Fall sein, wenn sie entweder am Montageort bleiben oder ihre Wohnung beibehalten. Deshalb enthält der BMTV in § 6 Abschnitt 10 Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfang die Auslösung - als Aufwendungsersatz und nicht als Lohn - im Krankheitsfalle weitergezahlt werden muß. Daß die Auslösung kein Lohn ist, wird gerade durch diese Regelung noch einmal deutlich.

Mit Recht hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts zu § 6 Abschnitt 4.3 BMTV darauf hingewiesen, daß nach dieser tariflichen Bestimmung die Auslösungen nur "wie" Arbeitsentgelt behandelt werden. Schon dieser Wortlaut - entsprechendes gilt für § 7 Abschnitt 3.11 BMTV - läßt erkennen, daß Auslösungen kein Arbeitsentgelt sind. Sie bleiben nach dem BMTV pauschalierter Aufwendungsersatz. Da aber der Arbeitgeber möglicherweise auch von Auslösungen - je nach Inhalt der Steuergesetzgebung - Lohnsteuer einzubehalten hat, muß für diese Bestandteile der Auslösung das Abrechnungsverfahren geregelt werden. Nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmungen gelten Auslösungen als Arbeitsentgelt. Dasselbe gilt auch für tarifliche Regelungen, die sich allgemein auf den Lohn beziehen. Soweit tarifliche Bestimmungen - z. B. Fälligkeit der Forderungen, Ausschlußfristen - den - anderweitig ermittelten - Lohn betreffen, sollen die Ansprüche auf Auslösungen den Lohnforderungen gleichgestellt werden. Mehr wird mit dieser tariflichen Regelung nicht gesagt.

c) Bestätigt wird das Auslegungsergebnis durch einen Vergleich der hier anzuwendenden Tarifbestimmung - § 12 Abschnitt 3.1 MTV Metall BW - mit entsprechenden Tarifbestimmungen aus anderen Tarifbereichen der Metallindustrie. So schließt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

z. B. § 15 Nr. 1 a des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 23. Januar 1975 Auslösungen bei der Berechnung des im Krankheitsfall fortzuzahlenden Arbeitsentgelts nicht schlechthin aus sondern nur insoweit, wie "sie nicht Arbeitsentgelt sind". Damit fordert diese tarifliche Bestimmung eine Entscheidung darüber, ob und inwieweit Auslösungen zum fortzuzahlenden Arbeitsentgelt gehören. Im vorliegenden Fall sind Auslösungen dagegen schlechthin von der Berechnung ausgenommen. Das wiederum entspricht der Regelung nach dem Gemeinsamen Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer (Metall ...) in Hessen vom 15. Januar 1982. Nach § 11 Abschnitt II 2 b dieses Tarifvertrages werden "Auslösungen ... bei der Berechnung des Arbeitsentgelts nicht berücksichtigt". Daß damit auch alle Auslösungen des BMTV gemeint sind, zeigt der Hinweis darauf, daß "§ 6 Abschnitt 10 des Bundesmontagetarifvertrages ... unberührt" bleibt (geregelt ist in diesem Abschnitt der Ersatz von Aufwendungen, die einem Montagestammarbeiter während der Krankheit entstehen können). Insoweit ist im vorliegenden Falle - wegen der tariflichen Regelungen des § 12 MTV Metall BW - der rechtliche Ausgangspunkt ein anderer, als er der Entscheidung des Senats AP Nr. 5 zu § 2 LohnFG zugrunde lag. In jenem Falle war kein Manteltarifvertrag mit einer abschließenden Regelung über die Berechnung des im Krankheitsfalle fortzuzahlenden Arbeitsentgelts anzuwenden. Daher kann sich der Kläger auf diese Entscheidung auch nicht berufen.

Dr. Heither

Michels-Holl

Schneider

Flachsenberg

Werner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

